Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Juni 1996

KR-Nr. 176/1996

1965. Dringlich erklärte Interpellation (Zivilrechtliche Einweisungen für über 18jährige junge Erwachsene)

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Mitunterzeichnende haben am 10. Juni 1996 folgende Interpellation eingereicht:

Mit Schreiben vom 16. April 1996 teilte der Erziehungsdirektor den Kinder-, Schul- und Jugendheimen im Kanton Zürich mit, dass sie für alle zivilrechtlich eingewiesenen Mündigen rückwirkend auf den 1. Januar 1996 eine kostendeckende Finanzierung zu vereinbaren haben. Einweisende Stellen haben für diese Eingewiesenen die vollen Kosten zu tragen. Plazierungen über das Jugendheimgesetz können nur noch bis zum 18. Altersjahr mitfinanziert werden.

Dieses Schreiben hat in den betroffenen Heimen wie auch unter den einweisenden Stellen Besorgnis und Befremden erzeugt. Angesichts der Tatsache, dass der Regierungsrat gemäss eigenem Antrag an den Kantonsrat vom 6. März 1996 eine Revision des Jugendheimgesetzes vornehmen will, die rückwirkend auf den 1. Januar 1996 den Geltungsbereich des Jugendheimgesetzes bis zum vollendeten 22. Altersjahr ausdehnen will, ist dieses Schreiben mehr als unverständlich.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Weshalb unterliess es der Regierungsrat, rechtzeitig eine Teilrevision des Jugendheimgesetzes einzuleiten, obwohl die Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre seit längerem absehbar war?
- 2. Warum unterliess es der Regierungsrat, rechtzeitig auf dem Verordnungsweg im Interesse der betroffenen Jugendlichen eine Übergangslösung zur Sicherstellung der Heimplatzfinanzierung zu finden?
- 3. Trifft es zu, dass Vertreter des Jugendamtes gegenüber den betroffenen Kreisen wiederholt mündliche Zusicherungen machten, wonach Regierung und Jugendamt sich des Problems der Finanzierung von Heimplätzen zivilrechtlich eingewiesener junger Erwachsener bewusst seien und dass in Fortführung bisheriger Praxis der Jugendhilfe davon ausgegangen werden könne, dass auch künftig die Finanzierung sichergestellt sei?
- 4. Wie begründet die Regierung den Widerspruch zwischen der von der Regierung angestrebten Revision des Jugendheimgesetzes (Vorlage 3494 vom März 1996), die den Geltungsbereich auf junge Erwachsene bis höchstens zum 22. Altersjahr ausdehnen will, und dem jetzigen Entscheid?
- 5. Warum weicht der Regierungsrat von der bisherigen Praxis ab, wonach auch über die bisherige Mündigkeit hinaus bei besonderer Sachlage Heimplazierungen finanziert wurden?
- 6. Wie beurteilt der Regierungsrat die von der betroffenen Praxis formulierte Befürchtung, dass durch den genannten Entscheid der Erziehungsdirektion notwendige sozialpädagogische Massnahmen vorzeitig und plötzlich abgebrochen werden und die in den Heimen begonnene berufliche Erstausbildung gefährdet sei? Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um zu verhindern, dass notwendige Heimaufenthalte von jungen Erwachsenen in einer sensiblen Phase abrupt abgebrochen werden?
- 7. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Problem, dass zum jetzigen Zeitpunkt gültige Plazierungsverträge bestehen, die eine rückwirkende Berechnung der Vollkosten rechtlich ausschliessen? Weshalb erfolgt das Schreiben der Erziehungsdirektion derart spät?
- 8. Trifft die naheliegende Vermutung zu, dass die Erziehungsdirektion mit dieser Anweisung die zurzeit offene Rechtslage als Möglichkeit zu einer weiteren kantonalen Spar-

massnahme zu Lasten der Gemeinden und/oder auf dem Buckel eines ohnehin schwachen und marginalen Bevölkerungssegments nutzt?

Begründung:

Das Schreiben vom 16. April 1996 der Erziehungsdirektion an die Kinder-, Schul- und Jugendheime im Kanton Zürich hat in der betroffenen Praxis grosse Unruhe und Besorgnis erzeugt. Die Anweisung, wonach für zivilrechtlich eingewiesene mündige junge Erwachsene rückwirkend auf den 1. Januar 1996 eine kostendeckende Finanzierung zu vereinbaren sei, ist in Augen vieler involvierter Stellen ein Verstoss gegen Treu und Glauben. Insbesondere befürchtet wird die vorzeitige Aufhebung bestehender Plazierungen aus Kostengründen. Es ist absehbar, dass diese Massnahme mittel- und langfristig den Kanton Zürich teurer zu stehen kommt als die Weiterführung der bisherigen Politik.

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt. Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Interpellation Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:
- 1./2. Das Jugendamt erkannte rechtzeitig, dass sich die Senkung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre auf die ambulante und stationäre Jugendhilfe auswirkt. 1994 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Auftrag, die Auswirkungen der Änderung des Zivilgesetzbuches auf die ambulante und stationäre Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu beleuchten und Empfehlungen für allenfalls notwendige Massnahmen auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe beantragte anlässlich ihrer abschliessenden Sitzung vom 25. Januar 1995 die Schaffung der notwendigen Grundlagen, welche die Beibehaltung des Status quo bezüglich der Finanzierung des Heimaufenthaltes der 18- bis 20jährigen jungen Erwachsenen ermöglichen sollten. Mit Bundesratsbeschluss vom 24. März 1995 wurde die von den eidgenössischen Räten beschlossene Senkung des Mündigkeitsalters auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Am 10. April 1995 empfahl die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren den Kantonen, die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen.

Die rechtliche Umsetzung bereitete allerdings Schwierigkeiten. Der Zeitpunkt für eine Teilrevision des Gesetzes schien ungünstig, da im Rahmen des WIF!-Projektes die gesamthafte Überarbeitung des veralteten und in weiten Teilen überholten Gesetzes zu erwarten war. Die Erziehungsdirektion entschied sich für eine Teilrevision der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962, da so eine rechtzeitige Inkraftsetzung der notwendigen Bestimmungen möglich gewesen wäre.

Am 18. Dezember 1995 lehnte der Regierungsrat aus rechtlichen Überlegungen die beantragte Verordnungsänderung ab und sprach sich für eine Gesetzesrevision aus. Am 6. März 1996 verabschiedete der Regierungsrat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates. Für den Fall der Annahme der Vorlage stellte der Regierungsrat die rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996 in Aussicht.

- 3. An der Sitzung der Zürcher Konferenz für ausserfamiliäre Erziehung (FORUM) vom 15. Dezember 1995 äusserte sich der Chef des Jugendamtes dahingehend, dass dem Regierungsrat die Beibehaltung des Status quo in bezug auf die Finanzierung von Heimplazierungen der jungen Erwachsenen bis zum 20. Altersjahr beantragt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt war nicht bekannt, dass eine Änderung der rechtlichen Grundlagen auf dem Weg der Verordnungsrevision nicht möglich sein würde.
- 4. Das Schreiben der Erziehungsdirektion vom 16. April 1996 ist als vorsorgliche Massnahme zu verstehen, die zum Ziel hatte, die einweisenden Stellen und die Kinder- und Jugendeinrichtungen auf die Rechtsfolgen einer möglichen Ablehnung der Vorlage aufmerksam zu machen und ihnen zu empfehlen, mit den Versorgern vorsorglich eine rückwirkende, kostendeckende Finanzierung zu vereinbaren. In der Folge ersuchte das FORUM
 um Wiedererwägung. Mit Schreiben vom 3. Juni 1996 erklärte sich die Erziehungsdirektion
 bereit, im Sinne einer bis zum 15. Juli 1996 befristeten Ausnahmeregelung die Plazierun-

gen der jungen Erwachsenen mitzufinanzieren, falls die Vorlage in der Volksabstimmung abgelehnt werden sollte. Ein Widerspruch zur Vorlage 3494 besteht nicht.

- 5. Bis anhin wurden in begründeten Ausnahmefällen Plazierungen über die Mündigkeit des oder der Jugendlichen hinaus vom Kanton mitfinanziert. Dabei handelte es sich allerdings um Einzelfälle. Mit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters ist nun seit dem 1. Januar 1996 eine ganze Alterskategorie von behandlungs- und betreuungsbedürftigen jungen Menschen betroffen. Für die Finanzierung ihrer Heimplätze bedarf es einer klaren gesetzlichen Grundlage, die mit der Vorlage 3494 geschaffen werden soll.
- 6. Der Befürchtung, dass Plazierungen vorzeitig abgebrochen werden könnten, kommt erst dann Bedeutung zu, wenn die Vorlage abgelehnt würde. In diesem Falle müssten die Gemeinden ab 15. Juli 1996 die Nettotageskosten tragen. Es ist jedoch zu erwarten, dass verantwortungsbewusste Gemeinden Plazierungen nicht ohne Not abbrechen werden.
- 7. Gemäss dem erwähnten Schreiben der Erziehungsdirektion vom 3. Juni 1996 stellt sich das Problem der rückwirkenden Verrechnung der Nettotageskosten an die Gemeinden nicht mehr.
- 8. Der Regierungsrat hat die rückwirkende Inkraftsetzung bei Annahme der Vorlage in Aussicht gestellt. Damit hat er deutlich gemacht, den bisherigen Rechtszustand über den 1. Januar 1996 hinaus beibehalten zu wollen. Die hiefür nötigen Mittel sind im Voranschlag 1996 eingestellt. Es trifft daher nicht zu, dass der Kanton zu Lasten hilfebedürftiger junger Menschen hat sparen wollen.
- II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Husi